

TE OGH 2015/4/9 120s27/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und Dr. Oshidari sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Moelle als Schriftführerin in der Strafsache gegen Gerhard P***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 2. Dezember 2014, GZ 37 Hv 99/14m-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. April 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé und Dr. Oshidari sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Moelle als Schriftführerin in der Strafsache gegen Gerhard P***** wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 2. Dezember 2014, GZ 37 Hv 99/14m-21, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Gerhard P***** des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 1 StGB (I./) und mehrerer Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 1 StGB (II./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Gerhard P***** des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 206, Absatz eins, StGB (römisch eins./) und mehrerer Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat er in der Zeit von 2009 bis 2012 in M***** mit (I./) und an (II./) einer unmündigen Person, nämlich der am 1. Jänner 2003 geborenen Iris B*****, Danach hat er in der Zeit von 2009 bis 2012 in M***** mit (römisch eins./) und an (römisch zwei./) einer unmündigen Person, nämlich der am 1. Jänner 2003 geborenen Iris B*****,

I./ eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternommen, indem er sie veranlasste, seinen Penis in den Mund zu nehmen; römisch eins./ eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung unternommen, indem er sie veranlasste, seinen Penis in den Mund zu nehmen;

II./ in mehrfachen Angriffen außer dem Fall des § 206 StGB eine geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihre Scheide intensiv betastete (A./) und an sich vornehmen lassen, indem er sie dazu veranlasste, ihn durch Streicheln seines Penis mit der Hand zu befriedigen (B./). römisch zwei./ in mehrfachen Angriffen außer dem Fall des Paragraph 206, StGB eine geschlechtliche Handlung vorgenommen, indem er ihre Scheide intensiv betastete (A./) und an sich vornehmen lassen, indem er sie dazu veranlasste, ihn durch Streicheln seines Penis mit der Hand zu befriedigen (B./).

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 3 und 4 des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel. Die dagegen aus Ziffer 3 und 4 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten verfehlt ihr Ziel.

Der Vorwurf der Verfahrensrüge (Z 3), die Zeugen Wolfgang und Marta B***** hätten - im Hinblick auf mögliche, nach § 288 Abs 1 StGB oder § 297 Abs 1 StGB zu beurteilende - Falschaussagen in der Hauptverhandlung über ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 1 StPO belehrt werden müssen, geht schon deshalb ins Leere, weil etwaige Verstöße gegen eine diesbezügliche Informationspflicht nicht unter Nichtigkeitssanktion stehen (vgl § 159 Abs 3 StPO). Im Übrigen sind „Aussagedelikte“ kein Bezugspunkt des angesprochenen Zeugnis-verweigerungsrechts (Kirchbacher, WK-StPO § 157 Rz 4). Der Vorwurf der Verfahrensrüge (Ziffer 3,), die Zeugen Wolfgang und Marta B***** hätten - im Hinblick auf mögliche, nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB oder Paragraph 297, Absatz eins, StGB zu beurteilende - Falschaussagen in der Hauptverhandlung über ihr Aussageverweigerungsrecht nach Paragraph 157, Absatz eins, Ziffer eins, StPO belehrt werden müssen, geht schon deshalb ins Leere, weil etwaige Verstöße gegen eine diesbezügliche Informationspflicht nicht unter Nichtigkeitssanktion stehen vergleiche Paragraph 159, Absatz 3, StPO). Im Übrigen sind „Aussagedelikte“ kein Bezugspunkt des angesprochenen Zeugnis-verweigerungsrechts (Kirchbacher, WK-StPO Paragraph 157, Rz 4).

In der Hauptverhandlung am 3. Dezember 2014 beantragte der Angeklagte „die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zur Feststellung und zum Beweis dafür, dass der Angeklagte keine pädophilen Neigungen hat“ sowie „die Durchführung eines Ortsaugenscheins im Blumengeschäft zum Beweis dafür, dass praktisch die gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen nicht möglich waren, dass eine gute Einsicht von den Geschäftsräumlichkeiten in die Lagerhalle war, sodass die sexuellen Übergriffen nicht möglich waren und dass im Wesentlichen große Warenbestandteile im Lager gelagert sind und es daher für die Eltern von Iris unumgänglich war, dort immer wieder ein- und auszugehen“ (ON 20 S 47).

Durch die Abweisung dieser Anträge wurden Verteidigungsrechte des Angeklagten nicht verkürzt.

Das auf Einholung einer psychiatrischen Expertise gerichtete Begehren ließ nicht erkennen, weshalb das angebliche Fehlen von „pädophilen Neigungen“ die dem Angeklagten angelasteten Tathandlungen in Frage stellen soll. Dass das Vorliegen einer derartigen psychischen Störung unabdingbare Voraussetzung für sexuelle Übergriffe gegen Unmündige ist, behauptete der Antragsteller nicht einmal.

Dem weiters gestellten Antrag auf Durchführung eines Augenscheins war nicht zu entnehmen, weshalb insoweit zusätzliche, über die Schilderung der Zeugen hinausgehende Aufschlüsse hinsichtlich der Sichtverhältnisse und Einsehmöglichkeiten am Tatort zu erwarten gewesen wären. Dass der Angeklagte unter ständiger Beobachtung der Eltern des Tatopfers stand, brachte der Antragsteller im Übrigen nicht vor.

Das im Rechtsmittel nachgetragene Vorbringen zur Fundierung der Beweisanträge stellt eine unzulässige Neuerung dar (RIS-Justiz RS0099117, RS0099618).

Weshalb Konstatierungen erforderlich gewesen wären, zu welchen Uhrzeiten Iris B***** die Schule besuchte, wann für sie abends der Hortaufenthalt endete und zu welchen Zeiten das Blumengeschäft geöffnet war, macht der Beschwerdeführer nicht deutlich (vgl RIS-Justiz RS0098557). Weshalb Konstatierungen erforderlich gewesen wären, zu

welchen Uhrzeiten Iris B***** die Schule besuchte, wann für sie abends der Hortaufenthalt endete und zu welchen Zeiten das Blumengeschäft geöffnet war, macht der Beschwerdeführer nicht deutlich vergleiche RIS-Justiz RS0098557).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110827

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:01200S00027.15K.0409.000

Im RIS seit

28.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at